

- Abf. 2. Für die Lagerung an der Herstellungstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Befehle der Ortspolizeibehörde (in der Stadt Wera der Stadtrat, im übrigen das Landratsamt) zu beachten.
- Abf. 3. Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde (Stadtgemeindevorstand, Landratsamt) zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.
- Abf. 4. Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.
- Abf. 5. Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.
- § 30.
- Abf. 1. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungstätte gelagert werden.
- Abf. 2. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von dem Landratsamte des Bezirkes gestattet werden.

#### V. Strafbestimmungen.

##### § 31.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

##### Schlußbestimmung.

##### § 32.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, ebensowenig die über diesen ganzen Gegenstand getroffenen internationalen Verabredungen.

##### § 33.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. August 1905 in Kraft.  
Wera, den 6. Juli 1905.

**Fürstlich Preuss.-Hl. Ministerium.**  
v. Hinüber.